

# ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 15

## Der Fluch und der Eid

Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen  
Zusammenlebens und politischer Ordnung  
in der ständischen Gesellschaft



**Duncker & Humblot · Berlin**

# **Der Fluch und der Eid**

# **ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG**

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

**Herausgegeben von**

**Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw  
Volker Press**

**Beiheft 15**

# **Der Fluch und der Eid**

**Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen  
Zusammenlebens und politischer Ordnung  
in der ständischen Gesellschaft**

**Herausgegeben von**

**Peter Blickle**

**Redaktion**

**André Holenstein**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Der **Fluch und der Eid** : die metaphysische Begründung  
gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung  
in der ständischen Gesellschaft / hrsg. von Peter Blickle. —  
Berlin : Duncker und Humblot, 1993

(Zeitschrift für historische Forschung : Beiheft ; 15)

ISBN 3-428-07859-4

NE: Blickle, Peter [Hrsg.]; Zeitschrift für Historische Forschung /  
Beiheft

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 3-428-07859-4

## Vorwort

Der vorliegende Band enthält drei Beiträge, die anlässlich des Historikertags in Hannover 1992 als Vorträge gehalten und für die Drucklegung stark überarbeitet und erweitert wurden. Der für die Publikation gewählte Titel ist identisch mit dem Sektionsthema.

Über die Begriffe *Fluch* und *Eid* läßt sich entschlüsseln, wie stark gesellschaftliche und politische Ordnungen im vorrevolutionären Europa metaphysisch verankert waren. Stellenwert und Funktion von Fluch und Eid in der ständischen Gesellschaft erschließen zwei gegensätzliche und dennoch miteinander verschränkte Umgangsweisen der Menschen mit dem Sakralen. Die Alltäglichkeit des Fluchens und Schwörens belegt die lebenspraktische Bedeutung des Sakralen für gesellschaftliches Zusammenleben und politische Ordnungen.

Das Thema ist aus der praktischen Forschungsarbeit im Rahmen umfassenderer verfassungs-, konfessions- und alltagsgeschichtlicher Fragestellungen entstanden. Sie alle ließen die Bedeutung des Sakralen in einer Mächtigkeit hervortreten, die man überraschend nennen kann. In der Engführung auf *Fluch* und *Eid* schien mir eine Möglichkeit zu liegen, über die in Europa übliche und hinreichend bekannte theologische Begründung aller gesellschaftlichen Bindungen und politischen Formationen einen neuen Zugang zur metaphysischen Verankerung der Sozialbildungen zu finden.

*André Holenstein* begründet die breite Verankerung des Eides in der Vormoderne mit dessen Eigenschaft, Defizite bei der Durchsetzung von Normen und Pflichten und bei rechtlichen Verfahren der Wahrheitsfindung durch Einführung einer göttlichen Sanktions- und Kontrollgewalt wettmachen zu können. Der Eid dient einerseits der Sicherung der Legitimität von Herrschaft und andererseits der Gewährleistung des Rechts.

*Heinrich Richard Schmidt* zeigt am Berner Material, wie der Fluch das regulierende Eingreifen Gottes oder einer anderen Macht erzwingen soll, folglich von der christlichen Obrigkeit geächtet wird, freilich mit geringem Erfolg: Fluchen wird nach Auskunft verfügbarer serieller Quellen nicht seltener, sondern eher häufiger, schließlich auch alltäglicher.

*Eva Labouvie* wendet sich dem im volkstümlichen Repertoire magischer Vorstellungen verwurzelten Fluchen zu, das offenbar mehrheitlich von Frauen als Wortmagie praktiziert wurde. Als Angriff auf Ehre und Existenz des Betroffenen verlangten Verfluchungen eine innerdörfliche Schlichtung oder eine gerichtliche Entscheidung, als Schadenszauber wurden sie häufig im Kontext von Hexenverfolgungen denunziert und hart bestraft.

Fluch und Eid sind weder epochen- noch konfessionsspezifisch, sie verklammern vielmehr Spätmittelalter und Frühe Neuzeit und sind offenbar dem Christentum in allen seinen Denominationen eigentlich. Erst die aufklärerische Kritik deklariert die Anrufung Gottes zum Zeugen in menschlichen Belangen als Ausdruck eines rohen Gottesbildes und als Aberglauben, erst im 18. Jahrhundert verflacht das Fluchen zum Schimpfen und büßt seinen magischen Charakter ein.

Es war ursprünglich beabsichtigt, den Gegenstandsbereich der drei Beiträge breiter einzuordnen, und zwar über die großen, im 19. und 20. Jahrhundert entwickelten Interpretationen der europäischen Geschichte. Skizziert ist das Vorhaben, das sich schließlich aufgrund einer unglücklichen Verkettung von Umständen nicht hat verwirklichen lassen, noch in den für den Historikertag vorbereiteten und dort verbreiteten Thesenpapieren. Damit sollte gezeigt werden, daß die theoretisch unbestrittene Bedeutung des Religiösen und Magischen vor der Aufklärung in ihrer bindenden Kraft durch ihre feste Verankerung im Leben der Menschen noch deutlicher herausgehoben werden kann und muß, als dies bisher der Fall war. Den ausgefallenen Beitrag selbst zu ersetzen, schien mir angesichts der skizzierten Situation nicht angemessen, zumal nicht auszuschließen ist, daß er zu einem späteren Zeitpunkt noch an anderer Stelle veröffentlicht werden wird. Es soll an dieser Stelle der Hinweis genügen, daß die von mir gemeinten großen Entwürfe von Otto Gierke (Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868), Ferdinand Tönnies (Gemeinschaft und Gesellschaft, 1887) und Max Weber (Wirtschaft und Gesellschaft, 1921) einen Bezugsrahmen skizzieren, in dem der mit *Fluch* und *Eid* gemeinte Gegenstand weiter sinnvoll und erhellend für das Verständnis der alteuropäischen Geschichte diskutiert werden kann.

Daß die Beiträge so schnell und an so prominenter Stelle veröffentlicht werden können, verdanke ich dem freundlichen Entgegenkommen von

Herrn Kollegen Johannes Kunisch und der wie immer problemlosen Zusammenarbeit mit dem Verlag. Herrn Dr. André Holenstein danke ich für die wie immer sorgliche redaktionelle Betreuung des Heftes.

Bern, im Juni 1993

Peter Blickle

## **Verzeichnis der Mitarbeiter**

Dr. *André Holenstein*, Historisches Institut, Unitobler, Länggassstr. 49,  
CH-3000 Bern 9

Dr. *Eva Labouvie*, Universität des Saarlandes, Historisches Institut, Post-  
fach 11 50, D-66041 Saarbrücken

Dr. *Heinrich R. Schmidt*, Lindhaldenstr. 8, CH-3076 Worb

## Inhaltsverzeichnis

### *André Holenstein*

Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft ..... 11

### *Heinrich R. Schmidt*

Die Ächtung des Fluchens durch reformierte Sittengerichte ..... 65

### *Eva Labouvie*

Verwünschen und Verfluchen: Formen der verbalen Konfliktregelung in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit ..... 121



## Seelenheil und Untertanenpflicht

### Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft

Von André Holenstein, Bern

#### Vorbemerkung

Nichts verbinde die Gemüter der Menschen inniger und festige das Gemeinwesen stärker als die Religion, schrieb zu Beginn des 17. Jahrhunderts der deutsche Publizist Henning Arnisaeus, denn die Furcht vor der Strafe Gottes flöße den Untertanen Vertrauen zu ihren Vorgesetzten sowie Gehorsam und Treue gegenüber den Gesetzen ein. Nur wer Gott als Rächer fürchte, meide Aufruhr und Gewalt, fühle sich an Eide gebunden, halte Verträge und Bündnisse; als wirksames Züchtigungs- und Zwangsmittel sei die Religion ein wesentliches Fundament des Staates. *Fürsten, die die Herrschaft über den Glauben haben, können sehr viel leichter als andere die Untertanen zu ihren Pflichten anhalten, weil die Religion das Gewissen regiert und keine Herrschaft mächtiger ist als die über das Gewissen. (. . .) Wer aber die Herrschaft über das Gewissen seiner Untertanen andren überläßt, der zeigt, daß er andren mehr Macht einräumt als er selbst behält. Die Herrschaft über den Körper ist nämlich schwächer als die Macht über die Seele, und menschliche Strafen schrecken weniger als die Strafen Gottes.*<sup>1</sup>

Prägnant formulierte Arnisaeus den für das vormoderne politische Denken unauflösbaren Zusammenhang zwischen Religion und weltlicher Gewalt. Im Höhepunkt des Konfessionalismus artikulierte er eine Grundauffassung der politischen Theorie wie auch eine Maxime der politischen Praxis Alteuropas, denen zufolge die Herrschaftsgewalt der Obrigkeit, das Verhältnis der Regenten zu ihren Untertanen und überhaupt die gesell-

---

<sup>1</sup> Henning Arnisaeus, *De jure majestatis libri tres*, Frankfurt 1610 (zit. wird die Übersetzung von Klaus Schreiner, Rechtgläubigkeit als „Band der Gesellschaft“ und „Grundlage des Staates“, in: Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch (hrsg. von Martin Brecht / Reinhard Schwarz), Stuttgart 1980, 351 - 379, hier 354 f. bzw. Horst Dreitzel, *Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat*. Die „Politica“ des Henning Arnisaeus (ca. 1575 - 1636), Wiesbaden 1970, 388).

schaftliche und politische Ordnung ihre Grundlegung in der Religion fanden. Religion etablierte Gottes Herrschaft über die Welt und damit auch die Herrschaft jener, die ihr Amt auf göttliche Einsetzung zurückführten. Für Arnisaeus waren Religion und Gottesfurcht die denkbar mächtigsten und zuverlässigsten Garanten für einen gott- und obrigkeitswohlgefälligen Lebenswandel der Untertanen. Die Furcht vor Gottes unausweichlicher Rache zwang die Gewissen und lenkte die Handlungen der Menschen.

Daß die Zivilisation des Mittelalters und der frühen Neuzeit ohne Rücksicht auf die enge Koppelung von Diesseits und Jenseits in ihrer Komplexität nicht zu begreifen ist, bedarf in der historischen Diskussion keiner prinzipiellen Erläuterung. Genauerer historischer Untersuchung wert bleibt aber die Erhellung der konkreten Vermittlung von Immanenz und Transzendenz, bleibt die Frage nach den Medien und Agenten dieser Verbindung und Verschränkung der Sphäre des Göttlichen und Überirdischen mit der Welt. Im Anschluß an das Eingangszitat von Arnisaeus stellt sich für Historiker die Frage nach den Schnittstellen zwischen der Religion und den Gemütern der Menschen, nach den Techniken, die diese Koppelung zustandebrachten und sicherten.

Mit der Frage nach der metaphysischen Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft rückt der Eid in's Zentrum des Interesses, jener rechtlich-religiöse Akt, in dem Menschen Gott zum Zeugen und Rächer anriefen, um damit die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen oder Versprechen zu bezeugen. Der Eid war bedingte Selbstverfluchung des Schwörenden für den Fall, daß er unter Eid lügen und damit falsch schwören oder seinen Eid brechen würde. Meineid und Eidbruch bedeuteten die selbstverantwortete Verfluchung des sündigen Menschen und damit die Verstoßung aus der christlichen Heilsgemeinschaft. Der Eid errichtete ein dreiseitiges Spannungsfeld zwischen einem Eidgeber, einem Eidnehmer und Gott und schuf eine Entscheidungsmatrix, die in der Überzeugung und im Bewußtsein des vormodernen religiösen Zeitalters in bestimmten Situationen zuverlässiger als menschliche Verfahren die Entscheidung konkreter Probleme des sozialen, rechtlichen und politischen Zusammenlebens der Menschen sicherte.

Im folgenden soll es darum gehen, die Frage nach der metaphysischen Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft am Beispiel des Eides und vorab des promissorischen Eides, d. h. des Versprechenseides, zu beleuchten. Damit stehen jene Schwurakte im Mittelpunkt der Fragestellung, die vom frühen Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert zur Begründung und Stabilisierung politisch-rechtlicher Gewaltverhältnisse verwendet wurden, unabhängig davon, ob diese mehr herrschaftlicher oder mehr genossenschaftlicher Natur waren.

In kennzeichnender Doppeldeutigkeit bezeichnet seit dem Mittelalter das Verb „Schwören“ in der deutschen Volkssprache zwei eng verwandte und doch gegensätzliche Handlungen: zum einen das Eidschwören als eine vor Gott und den Menschen unter bestimmten Voraussetzungen zulässige, prinzipiell sozialproduktive und theologisch-moralisch legitimierte und gebotene Handlung, zum andern aber das Fluchen als absolut unzulässigen, gotteslästerlichen und sündigen Sprechakt, der Gott beleidigt und den Lästler mit seiner Gemeinschaft in's Verderben stürzt.<sup>2</sup> Beim Eidschwören wie beim Fluchen rufen Menschen Gott und / oder übernatürliche Mächte an, rekurrieren sie auf die Gewalt des Allmächtigen und / oder Übermenschlichen. In diesem Beitrag geht es allein um die legale, religiös sanktionierte Verwendung des Schwörens, den durch die theologische und kanonistische Lehre legitimierten und in der politischen und rechtlichen Praxis des Abendlandes verwurzelten Eidschwur.<sup>3</sup>

Am Anfang soll eine knappe Erörterung einiger exemplarischer Fälle promissorischer Schwurhandlungen aus der politischen Praxis des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit stehen.(I) Auf dieser Grundlage ist nach den theoretisch-theologischen Überlegungen zu fragen, die die Verwendung des Eides begleiteten und legitimierten. Das Interesse gilt dabei insbesondere jenen Äußerungen, die die aus dem Mittelalter überkommene, traditionelle Eideslehre radikalen Kritikern (z. B. den Täufern) gegenüber verteidigten.(II) Neben den Ansichten aus dem Kreis der sog. normsetzenden Schichten sollen in einem weiteren Abschnitt Strategien betrachtet werden, die der populären Vermittlung der offiziellen Eideslehre im Hinblick auf die alltägliche Schwurpraxis dienten.(III) Schließlich stellt sich die Frage, welche Konzeptionen im Verlauf des 18. Jahrhunderts die traditionelle Eideslehre ablösten. Der Eid geriet seit dem 17., verschärft im 18. Jahrhundert in eine fundamentale Krise; ohne hier diesen Vorgang auch nur annähernd in seiner Vielschichtigkeit erfassen und beschreiben zu können, sollen jene Argumentationen und Bewußtseinswandlungen zumindest ange-

---

<sup>2</sup> Allgemein zum Fluch *Ashley Montagu*, *The Anatomy of Swearing*, London 1967; *Injures et blasphèmes* (hrsg. von Jean Delumeau), Paris 1989; vgl. auch die Beiträge von *Eva Labouvie* und *Heinrich R. Schmidt* in diesem Band.

<sup>3</sup> Neueste Überblicksdarstellung zur Geschichte der abendländischen Lehre des politischen Eides von *Paolo Prodi*, *Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente*, Bologna 1992; zeitlich und perspektivisch enger die Arbeit von *Lothar Kolmer*, *Promissorische Eide im Mittelalter*, Kallmünz 1989; für die Einordnung von Eid und Meineid in die moraltheologische Diskussion des 12. und 13. Jhs. *Carla Casagrande / Silvana Vecchio*, *Les péchés de la langue. Discipline et éthique de la parole dans la culture médiévale*, Paris 1991. Besonders von rechtsethnologischem Interesse der Sammelband *Le Serment. Recueil d'études anthropologiques, historiques et juridiques* (publ. par le Centre Droit et Cultures de l'Université de Paris X-Nanterre), 1989. Die Beiträge eines Kolloquiums am Pariser Centre Droit et Cultures sind abgedruckt in: *Le Serment*, 2 Bde (hrsg. von Raymond Verdier), Paris 1991.